

swissuniversities

Kammer
Pädagogische Hochschulen

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Kommission Forschung und Entwicklung – Mandat 2025–2028

Die Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities erteilt der Kommission Forschung und Entwicklung gestützt auf Art. 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Kammer der Pädagogischen Hochschulen vom 14. Oktober 2021 folgendes Mandat für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028:

Aufgaben

Die Kommission Forschung und Entwicklung:

- ermöglicht und fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen den Verantwortlichen für den Bereich Forschung und Entwicklung verschiedener Hochschulen (Mitglieder der Kammer PH);
- trägt zur Umsetzung der strategischen Koordinations- und Monitoringthemen der Kammer PH bei und setzt entsprechende Aufträge der Mitgliederversammlung oder des Vorstands der Kammer PH um;
- stellt der Mitgliederversammlung und dem Vorstand der Kammer PH bei Bedarf ihre Expertise zur Verfügung und erarbeitet dafür beispielsweise Positionen, Entscheidungsgrundlagen und Stellungnahmen;
- arbeitet bei Bedarf mit anderen Kommissionen und Netzwerken zusammen;
- bearbeitet bei Bedarf selbständig fachspezifische Fragestellungen.

Zusammensetzung und Organisation

- Jede Mitgliedinstitution der Kammer PH ist eingeladen, eine Vertretung in die Kommission zu delegieren.
- Die von den Hochschulen delegierten Mitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen der Kommission teil.
- Bei Bedarf kann die Kommission Gäste zu einzelnen Sitzungen einladen.
- Die Kommission nominiert zuhanden der Mitgliederversammlung der Kammer PH ein:e Präsident:in sowie ein:e Vizepräsident:in oder zwei Co-Präsident:innen. Präsident:in und Vizepräsident:in oder die beiden Co-Präsident:innen stammen in der Regel aus unterschiedlichen Sprachregionen.
- Die Mitgliederversammlung der Kammer PH wählt die (Vize-) oder (Co-)Präsident:innen für eine Amtszeit oder bei Amtsantritt innerhalb einer Amtszeit bis zum Ende dieser Amtszeit. Bei Amtsantritt innerhalb einer Amtszeit ist eine zweimalige Wiederwahl möglich, ansonsten eine einmalige Wiederwahl. Eine Amtszeit dauert vier Jahre und umfasst jeweils eine Strategieperiode.

- Die Kommission organisiert sich selbst. Bei Bedarf kann sie im Hinblick auf die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einen Ausschuss führen.
- Bei Bedarf kann die Kommission Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.
- Ein Vorstandsmitglied der Kammer PH begleitet die Arbeiten der Kommission in strategischer Hinsicht und stellt den Austausch zwischen der Kammer und der Kommission sicher. Er/sie nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommission teil.
- Die Mitgliederversammlung der Kammer PH wirkt als Aufsichtsgremium.
- Ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in des Generalsekretariats von swissuniversities übernimmt die Geschäftsführung der Kommission Forschung und Entwicklung und nimmt an den Sitzungen teil.

Damit hat die Kommission folgende Organisationsform:

- Präsident:in und Vizepräsident:in oder zwei Co-Präsident:innen (in der Regel aus unterschiedlichen Sprachregionen)
 - Bei Bedarf: Ausschuss
 - Mitglieder: Delegierte aus den Mitgliedhochschulen der Kammer PH
 - Zuständiges Vorstandsmitglied der Kammer PH
 - Wiss. Mitarbeiter:in, Generalsekretariat swissuniversities (Geschäftsführung)
-

Arbeitsweise

- Die Kommission trifft sich in der Regel drei Mal jährlich bzw. nach Bedarf. Sitzungen können online oder in Präsenz stattfinden.
- Die Kommission trifft ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmenden bzw. wählenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden für die Bestimmung des Mehrs nicht berücksichtigt. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Co-Präsident:innen stimmen und wählen mit; bei Stimmengleichheit geben sie den Stichentscheid. Sind bei einem Stichentscheid die Co-Präsident:innen geteilter Meinung, kommt kein Beschluss zustande.
- Die Kommission hat ein Antragsrecht an den Vorstand der Kammer PH.
- Sie legt Fragen von strategischer Bedeutung dem Vorstand der Kammer PH vor.
- Neben dem zuständigen Vorstandsmitglied der Kammer PH wird die Geschäftsführung der Kammer PH mit einer Kopie der Sitzungseinladung und der Sitzungsprotokolle der Kommission bedient.

Berichterstattung

- Die Präsidentin, der Präsident oder die Co-Präsident:innen der Kommission informieren die Geschäftsführung der Kammer PH bis am 15. Dezember jedes Jahres im Hinblick auf das Strategiereporting in Form eines Kurzberichts über die wesentlichen Tätigkeiten im vorangegangenen Jahr.
- Die Mitgliederversammlung der Kammer PH nimmt den Kurzbericht zur Kenntnis.

Ressourcen

- Die Mitglieder der Kommission werden von ihren Hochschulen mandatiert. Der Aufwand an Arbeitszeit und Spesen gehen zu Lasten der Arbeitgeber der Mitglieder. Die Hochschulen stellen ihnen die dafür nötigen Ressourcen zur Verfügung.
- Das Generalsekretariat swissuniversities übernimmt die Geschäftsführung der Kommission.
- Für die Erfüllung des Mandats stehen in der Regel keine finanziellen Ressourcen von swissuniversities zur Verfügung.

swissuniversities

Kommunikation

Die Gremien der Kammer PH gehören zur Organisation von swissuniversities. Für die Kommunikation gilt deshalb Folgendes:

- Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und Medien erfolgt stets durch das Präsidium der Kammer PH in Absprache mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und dem Ressort Kommunikation von swissuniversities (vgl. Kommunikationskonzept von swissuniversities). Die Kommission kommuniziert weder auf Anfrage (z. B. bei Medienanfragen) noch eigenständig gegenüber Dritten.
- Bei Anliegen, die externe Gremien betreffen (z. B. SBFI, EDK), gelangt die Kommission nicht selbst an diese Gremien. Offizielle Anfragen von externen Gremien sowie Medienanfragen beantwortet die Kommission nicht selbst. In beiden Fällen gelangt die Kommission an die Geschäftsführung der Kammer PH.
- Publikationen sind von der Mitgliederversammlung der Kammer PH zu genehmigen und werden via Generalsekretariat auf der Website von swissuniversities veröffentlicht.
- Die Kommission oder einzelne Mitglieder der Kommission führen für die Kommission keine eigene Webseite oder dergleichen ausserhalb der Webseite von swissuniversities.

Datenschutz

- Die Mitglieder der Kommission kennen und befolgen die datenschutzrechtlichen Pflichten, die sich für sie als Mitglieder eines swissuniversities Gremiums aus dem Datenschutzgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen sowie dem Datenschutzhandbuch von swissuniversities ergeben.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung der Kammer PH am 11. September 2024.